



Datenschutz in der Schule

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den **Datenschutz** und die
Informationsfreiheit (TLfDI)

Inhalt

- Rechtsgrundlagen des Datenschutzes
- Allgemeines zur DS-GVO
- Rechtsnatur der DS-GVO
- Öffnungsklauseln in der DS-GVO und deren Umsetzung
- § 57 Thüringer Schulgesetz
- § 136 Thüringer Schulordnung
- Fälle aus dem Schulalltag – Beispiel Messenger-Dienste und soziale Netzwerke
- Soziale Netzwerke und die möglichen Folgen: Kommt das Ende der Privatsphäre?
- Entwicklungen im Schulbereich
- Vermittlung von Medienkompetenz

Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung:

Auszug aus dem sog. Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983:

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre [...] eine Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. **Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** [...] Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.“ (...)

„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Das BVerfG führt aus, dass „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung es insoweit kein belangloses Datum mehr gibt“.

Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

Thüringer Verfassung (Art. 6)

...

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner **personenbezogenen Daten**. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher **Daten selbst zu bestimmen**.

...

3) Diese Rechte dürfen nur **auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt** werden. Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.

Allgemeines zur DS-GVO

- EU Datenschutz-Grundverordnung ist am 25.05.2016 in Kraft getreten
- sie gilt ab dem 25.05.2018 in allen europäischen Mitgliedstaaten
- Bis dahin galt noch die EG – Datenschutzrichtlinie vom 24.10.1995
- deren Umsetzung in nationales Recht fand sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie im Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) wieder

Rechtsnatur der DS-GVO

- Da die Umsetzung der EU-Richtlinie in der Praxis nicht immer zufriedenstellend funktionierte, nun Regelung des EU Datenschutzes durch Verordnung (DS-GVO)
- Im Gegensatz zu Richtlinien sind Verordnungen allgemein und unmittelbar geltende und in allen Teilen verbindliche Rechtsakte
- DS-GVO hat sog. Öffnungsklauseln, die den Mitgliedstaaten einen Gesetzgebungsspielraum einräumen, insoweit das nationale Datenschutzrecht strenger oder liberaler als die DS-GVO auszugestalten

Art. 6 DSGVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) ¹ Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

Art. 6 DSGVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- e. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Art. 6 DSGVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) ¹ Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a. Unionsrecht oder
- b. das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Wann ist eine Einwilligung rechtswirksam?

➤ Art 7 DS-GVO „Bedingungen für die Einwilligung“ :

- Einwilligung muss **freiwillig** sein! (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO)
- Einwilligung muss **widerrufbar** sein! (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Einwilligung muss **nachgewiesen** werden können (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)
 - ➔ Papierform wird empfohlen!
- Hinweise nötig zu:
 - **Zweck**
 - Umfang der Verarbeitung/Nutzung
 - Dauer der Datenspeicherung
 - Berichtigung und Löschung
 - Folgen der Verweigerung (auf Verlangen)
 - Widerrufsmöglichkeit für Zukunft
- Informationspflicht

➤ Einwilligung von minderjährigen Schülern?

- ➔ Selbstständige Handlungsfähigkeit einschätzen:
Kann Schüler Konsequenzen übersehen? Kann er sich verbindlich äußern?

Öffnungsklauseln in der DS-GVO und deren Umsetzung

- DS-GVO bedarf grds. keiner Umsetzung in nationales Recht
- DS-GVO erlaubt den Mitgliedstaaten gem. Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DS-GVO „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Vorschriften der DSGVO“
- **Öffnungsklauseln** z.B.
 - Art 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 2 und 3 DS-GVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt → z.B. ThürSchulG,
 - Art 83 Abs. 7 DS-GVO - Festlegung, ob Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können – laut ThürDSG nicht möglich

§ 57 Thüringer Schulgesetz (Auszug)

- (1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist das Verarbeiten personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.
- (2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.
(...)
- (8) Das Nähere über das Verarbeiten personenbezogener Daten, insbesondere
 - 1. über die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
 - 2. das Führen und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Absatz 6,
 - 3. den Einsatz automatisierter Verfahren auf Abruf,
 - 4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
 - 5. das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch den Lehrer auf dessen privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule,
- wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.
- (9) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz.

§ 136 Thüringer Schulordnung (Auszug)

- (1) Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift,
 7. Telefonverbindung,
 8. Religionszugehörigkeit,
 9. Staatsangehörigkeit,
 10. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
 11. Anzahl der Geschwister sowie
 12. Datum der Ersteinschulung. Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.
(...)
- (9) Verwenden Lehrer bei der Speicherung und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass ausschließlich sie selbst Zugang zu diesen Daten haben. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Absatz 6 sowie die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes finden Anwendung.

Fälle aus dem Schulalltag

Messenger Dienst „WhatsApp“

- Weltweit > 1 Mrd. Nutzer
- Verschlüsselung – o.k.,

aber: Metadaten unverschlüsselt: Telefonnummer, Profilname, Profilbild, Nachrichten, Gruppenzugehörigkeit, Favoritenlisten, Nutzungsinformationen, Transaktionsdaten, Geräte- und Verbindungsdaten, Standortdaten, Cookies, Statusinformationen, Facebook nutzt Daten aus WhatsApp, Zugriff auf Telefonbuch (Kontakte)

auch „Nicht-WhatsApp“ betroffen!

- **Der Verstoß liegt hier in einer unzulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten der als Kontakte gespeicherten Personen. Auch diese Kontakte werden ohne deren Einwilligung an WhatsApp und zusätzlich zum Abgleich an facebook weitergegeben.**
- Verarbeitung ist unrechtmäßig, da keine der in Art. 6 DS-GVO genannten Bedingungen erfüllt ist.

Gemeinsame Fachveranstaltung am 17.05.2018 von TMBJS, Thillm, SSÄ und TLfDI mit einhelligem Ergebnis:

- Keine Nutzung für dienstliche Zwecke!

Fälle aus dem Schulalltag

Soziale Netzwerke, insbesondere facebook

Bereits 2013 hatte der TLfDI in einer Pressemitteilung vor einer Nutzung von facebook durch Lehrkräfte gewarnt. (PM vom 29.07.2013)

Die Daten in facebook werden nicht unter der alleinigen Kontrolle der Schule verarbeitet, die Server auf denen facebook betrieben wird, liegen außerhalb Deutschlands oder des EU-Raumes. Der dortige Datenschutzstandard ist ungewiss. Schule und Lehrkräfte können nicht dafür Sorge tragen, dass Verkehrs- und Inhaltsdaten von Lehrern und Schülern vertraulich bleiben.

- Die Vermittlung des sachkundigen Umgangs mit facebook und anderen sozialen Netzwerken ist selbstverständlich **zulässig**.
- Die Nutzung von facebook durch Lehrkräfte für Zwecke der dienstlichen Kommunikation, z. B. zur Verteilung von Hausaufgaben, der Bekanntgabe von Noten und anderen Kommentaren zu Leistungsbewertungen ist **unzulässig**. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürDSG trägt die übermittelnde Stelle (hier die Schule bzw. die Lehrkraft) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die in Art. 32 DS-GVO geforderte Sicherheit der Verarbeitung kann nicht gewährleistet werden.

Entwicklungen im Schulbereich

- Die Digitalisierung in der Schule als großes Thema in Politik und Gesellschaft
- Bundesregierung hat die „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ ausgerufen. Mit dem DigitalPakt#D soll ein Förderprogramm in Höhe von 3,5 Mrd. Euro u. a. die Schulen digital besser ausgestattet werden.
- Von diesem Kuchen wollen sich viele Institutionen und Unternehmen ein großes Stück herauschneiden. An Datenschutz wird dabei erst zuletzt - falls überhaupt - gedacht.
- Digitale Bildung will anstelle des Frontalunterrichts zur Wissensvermittlung Kompetenzen zum selbsttätigen Lernen in den Vordergrund rücken (flexibel, zeit- und ortsunabhängig)
- Bildungs-Clouds bieten die Nutzung digitaler Angebote im Unterricht und auch zu Hause in der Form von digitalen Lehrinhalten, Kommunikationsmöglichkeiten Echtzeit-Chats usw.

Entwicklungen im Schulbereich

- Microsoft als großer Player, der derzeit in den Ländern und bei den Schulen auf Tour geht mit der jedenfalls finanziell kostenlosen Nutzung von Office 365 Education, wirft zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen auf, mit denen sich die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder beschäftigen
- Das Hasso Plattner Institut entwickelt derzeit seine Schul-Cloud und will bis zum Jahre 2021 allen 300 Mint EC Schulen in Deutschland zur Nutzung der Cloud bereitstellen. Das Projekt wird mit Geldmitteln aus dem BMBF gefördert.
- **Der TLfDI und auch die anderen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz begleiten die Entwicklung dieser Schul-Cloud kritisch und prüfen die einzelnen Verfahrensschritte!**

Entwicklungen im Schulbereich

- TLfDI steht als Vorsitzender der beiden Arbeitskreise „Datenschutz-Medienkompetenz“ und „Schulen und Bildungseinrichtungen“ in ständiger Zusammenarbeit mit der KMK zum Thema Medienkompetenz
hierunter: Mitarbeit in der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“
- Verständigung der KMK-Lenkungsgruppe und des TLfDI auf ein gemeinsames Vorgehen beim Einsatz digitaler Medien in der Schule. Bis Jahresende sollen gemeinsame Positionen zum datenschutzkonformen Einsatz digitaler Medien in Schulen erarbeitet werden. Dreh- und Angelpunkt wird u. a. die Erstellung eines Bring-Your-Own-Device-Konzepts sein.

Vermittlung von Medienkompetenz

➤ Was läuft in Thüringen?

- **Kurs Medienkunde** – für Klassenstufen 5 bis 10, seit 2017 auch für Grundschulen
- **Evaluation des Kurses 2017/2018** durch TU Ilmenau (Prof. Wolling) unter Mitwirkung des TlfdI
- Seit 2017: „**Kooperation zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Medienkompetenz**“
 - Fünf Ministerien + TlfdI + ThILLM + TLM
 - Erarbeitung von Lösungsansätzen für die Bereiche:
Schule/Lehrerbildung → Mitarbeit des TlfdI
Erwachsene und Senioren/Familiäres Umfeld
Jugendhilfe/Kindertagesstätten

Vermittlung von Medienkompetenz

➤ Was klemmt in Thüringen?

- Verkürztes **Resümee der Evaluation des Kurses Medienkunde** u. a. :
 - **Integratives Konzept** weiterführen **UND** zusätzlich **Unterrichtsfach Medienkunde/Informatik**
 - Kursplan inhaltlich und sprachlich aktualisieren
 - Grundständige **Vorbereitung von Lehrern** erforderlich: Universitäten und Fortbildungsbereich gefordert
 - Verbesserung der Personalsituation und Zeitressourcen
 - Mehr Eigenständigkeit bei Ressourcenverfügung für Schulen
- Keine landeseinheitliche Bildungsplattform
- Keine datenschutzkonforme Lösung für dienstliche Kommunikation (Lehrer/Behörden/Eltern/Schüler)

Vermittlung von Medienkompetenz

➤ Was kommt in Thüringen?

- Maßnahmen des Freistaats u.a.:
 - **Neu!: Digitalstrategie des TMBJS (Stand: September 2018):**
 - Fach Medienkunde/Informatik vorgesehen
 - Professionalisierung Lehrkräfte in Vorbereitung
 - Bildungsplattform als Landeslösung vorgesehen
 - E-Mail für jede Lehrkraft

Vermittlung von Medienkompetenz

- **Gegenwärtige Unterstützungsangebote des TLfDI für Thüringer Schulen u. a:**
 - [Mediendatenbank](#) zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit
 - „Medienpool“: Linksammlung für den direkten Einsatz im Unterricht
 - „Infopool“: für individuelle Vorbereitung/Vertiefung der Lehrer
 - Zielgerichtet recherchierbar
 - **Unterrichtsmaterial „Videoüberwachung in Ordnung oder nicht“**
 - Achtung: Muss noch nach DS-GVO angepasst werden!
 - **Erweiterung des downloadfähigen Medienbestandes im [Thüringer Schulportal \(TSP\)](#)**
 - Prüfung und Erwerb der Rechte (TLfDI)
 - Kostenfreier Download in der Mediothek des TSP (ThILLM)
 - Bsp. 1: [„Datenschutz einfach erklärt“](#) Bsp. 2: [„Social Engineering“](#)

Und das soll's gewesen sein...

Ich bedanke mich
für Ihre Aufmerksamkeit!